

Aktuelle Informationen zum Thema „Home Office“: Wie ist der Kunde*in dort versichert?

Aus aktuellem Anlass, haben wir hier mal die wichtigsten Versicherungsinformationen zum Thema „Home Office“ zusammengestellt:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie befinden sich so viele Arbeitnehmer*innen wie nie zuvor im Home Office, um das Risiko einer Ansteckung in der Arbeitsstätte oder auf dem Weg dorthin zu minimieren. Doch welche Versicherung zahlt eigentlich, wenn der Arbeitnehmer*in sich während der Arbeitszeit im Home Office verletzt? Kommt automatisch die gesetzliche Unfallversicherung dafür auf? **Hier erfahren Sie alles zu den Unterschieden zwischen gesetzlicher sowie privater Unfallversicherung und wann Sie wo geschützt sind und welche Sachversicherungen ebenfalls wichtig sind:**

Themenverzeichnis

- Unterschied gesetzliche und private Unfallversicherung
- Wann zahlt die gesetzliche Unfallversicherung?
- Wann zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nicht?
- Home Office: Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall?
- Wie sind Schüler im Homeschooling versichert?
- Schäden an Arbeitsmitteln im Home Office
- Immer geschützt: Private Unfallversicherung

Kurz und knapp zusammengefasst

Aufgrund der Corona-Pandemie arbeiten viele Beschäftigte seit Monaten im Homeoffice. Anders als bei der Arbeit im Büro sind Sie dabei **nicht jederzeit über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert**. Nur unter sehr engen Voraussetzungen zählt ein Unfall im Homeoffice als Arbeitsunfall. Eine zusätzliche Absicherung in Form einer **privaten Unfallversicherung** bietet einen Rundum-Schutz.

Unterschied gesetzliche und private Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) leistet bei Unfällen ein, die auf der Arbeit oder auf dem Weg dorthin und wieder nach Hause passieren. Schüler, Studenten und Kindergartenkinder sind im Rahmen der versicherten Tätigkeit ebenfalls gesetzlich geschützt.

Die private Unfallversicherung (PUV) springt bei Unfällen in der Freizeit ein z. B. Zuhause, im Garten und beim Sport. Während die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung vom Arbeitgeber bezahlt werden, muss der Versicherte bei der privaten Unfallversicherung selbst für die Beiträge aufkommen. **Die Leistungen der privaten Unfallversicherung gehen über die der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus.** In der GUV sind die Zahlung von Schmerzensgeld sowie Kapitalleistungen im Todesfall ausgeschlossen. Kommt also jemand durch einen Unfall zu Tode, bekommen die Angehörigen nur von der privaten Unfallversicherung finanzielle Unterstützung, **nicht aber von der gesetzlichen Unfallversicherung**. Zudem lässt sich die private Unfallversicherung flexibel auswählen und anpassen.

Wer Wert auf bestimmte Leistungen legt, sucht sich einen passenden Anbieter, der genau diese abdeckt. Das gilt z. B. für die Höhe der Geldleistungen im Falle von Invaliden- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt eine Unfallrente nur aus, wenn der Unfall zu einer dauerhaften Erwerbsfähigkeitsminderung von mindestens 20 Prozent geführt hat. **Bei der Suche nach dem passenden Tarif hilft die ascent Makler GmbH mit ihrem Angebotsservice, bzw. durch den Zugang zu entsprechenden Online-Vergleichsrechner gerne weiter!**

Es lohnt sich in jedem Fall über eine private Unfallversicherung nachzudenken, denn laut Unfall-statistiken geschehen die meisten Unfälle tatsächlich im privaten Bereich also genau dort, wo die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Wann zahlt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt normalerweise, wenn ein Unfall am Arbeitsplatz, in der Schule, in der Universität oder auf dem Weg dorthin passiert ist. Ein Arbeitsunfall kann sich während der regulären Arbeitszeit, aber auch beim Betriebssport, auf einer Firmenfeier oder auf einer Dienstreise ereignen. In manchen Fällen sind sogar Umwege abgesichert, z. B. wenn man das Kind zum Kindergarten bringt oder mit Kollegen eine Fahrgemeinschaft bildet. **Wer sich ehrenamtlich in einem Verein oder der Kommune engagiert, unterliegt ebenfalls dem gesetzlichen Unfallschutz. Die Versicherung greift auch, wenn Sie zu Hause Angehörige pflegen.**

Typische Beispiele für einen Arbeitsunfall:

- Ein Arbeitnehmer rutscht bei der Weihnachtsfeier aus und bricht sich ein Bein.
- Ein Metzger verletzt sich während der Arbeit mit einem Messer.
- Ein Arbeitnehmer stürzt auf dem Weg ins Büro mit seinem Fahrrad.
- Ein Arbeitnehmer hat auf dem Weg zur Arbeitsstätte einen Autounfall.
- Ein Arbeitnehmer rutscht im Winter auf dem Weg von der Bahn zur Arbeit aus und bricht sich den Arm.
- Ein Bauarbeiter stürzt vom Gerüst und bricht sich das Bein.
- Ein Dachdecker rutscht mit einer Säge ab und verletzt sich an der Hand.

Wann zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nicht?

Grundsätzlich **kommt die gesetzliche Unfallversicherung nicht für Unfälle auf, die in der Freizeit passieren.** Zudem besteht kein Versicherungsschutz, wenn Gesundheitsschäden ohne Einwirkung von außen zufällig während der versicherten Tätigkeit auftreten. Ein Beispiel für solch einen Fall: Ein Mitarbeiter erleidet einen Herzinfarkt, während er sich im Firmengebäude befindet.

Home Office: Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall?

Im Home Office verschwimmen die Grenzen zwischen beruflicher Tätigkeit und Freizeitgestaltung recht schnell. Was genau gehört zur Arbeit und was nicht? Mit dieser Frage müssen sich Gerichte regelmäßig auseinandersetzen.

Wenn Sie im Büro auf dem Weg zur Kaffeemaschine stolpern und sich dabei den Fuß brechen, **sind Sie über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.**

Im Homeoffice sieht das anders aus. Dort sind Sie nur direkt am heimischen Arbeitsplatz oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin **gesetzlich versichert.** Das Kaffeholen in der Küche zählt nicht dazu. Verletzen Sie sich also Zuhause auf dem Weg zur Kaffeemaschine, haften Sie selbst dafür. Die Küche gilt wie alle anderen Räume, die nicht zum Arbeiten genutzt werden, als pri-va-ter Lebensbereich. Somit sind Unfälle, die sich beim Kaffeekochen, Türöffnen oder Toiletten-gang ereignen, anders als im Firmengebäude, keine Arbeitsunfälle, da in diesen Fällen keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen wird.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen sämtliche Tätigkeiten, die im Arbeitsvertrag genannt werden. Dazu gehören auch Arbeiten, die zu erledigen sind, um die beruflichen Aufgaben erfüllen zu können – beispielsweise das Instandsetzen oder Aufstellen von Arbeitsgeräten im heimischen Arbeitszimmer. Ereignet sich ein häuslicher Unfall beim Auffüllen von Druckerpapier oder Anschließen eines Firmen-PCs, ist dieser **gesetzlich versichert**.

Probleme entstehen, wenn Arbeitnehmer*innen zwischendurch die Toilette aufsuchen, kochen, die Waschmaschine anstellen oder die Haustür öffnen. Besonders schwierig ist es vor allem für Arbeitnehmer*innen im Homeoffice, die kein eigenes Arbeitszimmer haben, sondern beispielsweise den Esstisch nutzen müssen. Dann verschwimmt die Grenze zwischen beruflicher Tätigkeit und Freizeit umso mehr.

Beispiele aus der Praxis:

Getränk holen: Arbeitnehmer*innen sind es gewohnt, sich in der Kantine oder Küche des Unternehmens etwas zu trinken zu holen. Wer hierbei einen Unfall erleidet, ist automatisch durch die **gesetzliche Unfallversicherung** abgesichert. Wer sich Zuhause außerhalb des Arbeitszimmers ein Getränk holt und dabei stürzt, unterliegt keinem gesetzlichen Schutz.

Toilette aufsuchen: In der Arbeitsstätte ist der Weg zur Toilette versichert, zu Hause hingegen nicht.

Kind zur Kita bringen: Wer sein Kind auf dem Weg zur Arbeit in die Kita bringt, ist während dieses Umwegs gesetzlich unfallversichert. **Auf der Strecke von der Kita zum Heimarbeitsplatz besteht allerdings kein gesetzlicher Unfallschutz.**

Kurzum: Wer im Homeoffice etwas tut, was nicht in direktem Zusammenhang zu seiner Arbeit steht, ist **nicht gesetzlich unfallversichert**.

Wie sind Schüler im Homeschooling versichert?

Grundsätzlich sind Schüler*innen während des Unterrichts, in den Pausen auf dem Schulgelände sowie auf dem Schulweg versichert. Verletzt sich ein Schüler bspw. während des Schulsports oder beim Toben auf dem Pausenhof, **greift die gesetzliche Unfallversicherung**. Nicht versichert sind grundsätzlich das Lernen, Hausaufgaben machen und die private Nachhilfe zu Hause.

Beim coronabedingten „Homeschooling“, wie es derzeit in vielen Bundesländern praktiziert wird, **greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung eigentlich nicht**. Das ist aktuell allerdings nicht bundesweit einheitlich gültig. So sind Schüler*innen in Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert, wenn die eine Klassenhälfte vor Ort in der Schule und die andere Hälfte parallel per Video zu Hause unterrichtet wird. Das gilt auch für vollständige Verlagerung des Unterrichts in einen Videochat. Diese Fälle werden dort als versicherte Schulveranstaltung betrachtet.

Eltern, Schüler*innen und Studierende sollten sich über die Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland oder direkt bei der Schule oder Universität informieren.

In den meisten Fällen liegt die Ursache allerdings außerhalb des Arbeitszimmers. Aus diesem Grund müssen Sie deutlich aufzeigen, warum Sie sich aus beruflichen Gründen zum entsprechenden Zeitpunkt gerade dort aufhalten mussten.

Schäden an Arbeitsmitteln im Home Office

Neben dem Unfallrisiko besteht eine weitere Versicherungsangelegenheit in der Beschädigung des Arbeitslaptops und anderem vom Arbeitgeber ausgegebenem Equipment. In den meisten Fällen deckt die **private Haftpflichtversicherung** des Arbeitnehmers solche Schäden ab, **wenn das Homeoffice angewiesen wurde.**

Um sicherzugehen, sollte man seine Police dahingehend überprüfen oder beim entsprechenden Versicherer nachfragen!

Wurden Arbeitsmittel aus den eigenen vier Wänden geraubt, ist die **Hausratversicherung** zuständig. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Kriminellen gewaltsam Zugang in die Wohnräume verschafft haben, also Einbruch und Diebstahl vorliegt!